



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 14

„Kindergartengelände an der Hauptstraße (Kreisstraße Nr. 49)“

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Handorf hat in seiner Sitzung am 23.11.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 „Kindergartengelände an der Hauptstraße (Kreisstraße Nr. 49)“ gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 21.06.2017 hat der Rat der Gemeinde Handorf den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans (Stand: Juni 2017) gebilligt sowie die Durchführung des beschleunigten Bauleitplanverfahrens gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist einzig die Ausweisung eines Kindergartengeländes an der Hauptstraße im unmittelbaren südlichen Anschluss an die Schule. Demzufolge wird dort eine Gemeinbedarfsfläche Kindergarten ausgewiesen. Im Wesentlichen soll der geplante neue gemeindliche Kindergarten dort errichtet werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets ist im beigefügten Übersichtsplan im M. 1 : 5.000 durch eine schwarz/weiße, unterbrochene Linie gekennzeichnet. Er beinhaltet die beiden Flurstücke 355/26 und 293/26

Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des o.a. Bebauungsplans und der Begründung liegt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom

07. Juli 2017 bis 07. August 2017

bei der **Gemeinde Handorf**, Am Wald 5, 21447 Handorf
dienstags und donnerstags in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr oder
nach gesonderter Terminabsprache (Tel.: 04133 – 68 90)

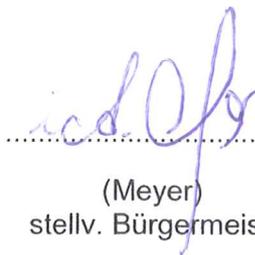
und

in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick
während der allgemeinen Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 bis 18.30 Uhr
öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Anregungen können in dieser Zeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Beteiligung der von der Bauleitplanung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Handorf, den 28.Juni 2017



(Meyer)
stellv. Bürgermeister



ausgehängt am: 28.06.2017
abgenommen am:

Gemeinde Handorf

Bebauungsplan Nr. 14

"Kindergartengelände an der Hauptstraße (Kreisstraße Nr. 49)"



Übersichtsplan

M. 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2016 LGLN

Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Planungsbüro Stroh
Bulows Kamp
21337 Lüneburg
Tel.: 0 41 31 / 22 18 464
Fax: 0 41 31 / 22 18 466
E-mail: info@wolfgangstoehr.de
www.wolfgangstoehr.de